

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bundesamt für Justiz, Bern

zz@bj.admin.ch

Liestal, 21. Mai 2024

Vernehmlassung betreffend Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage unterstützen.

Zu den Detailbestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 3 Abs. 1 Bst. b:

Der Entwurf sieht nur eine Transportverschlüsselung vor. Dies bedeutet, dass die Daten von beteiligten Dritten ab deren Netzwerkgrenze einsehbar sind. Bei nicht öffentlichen Prozesshandlungen (d.h. hoher Schutzbedarf der bearbeiteten Daten) in Kombination mit einer möglichen Datenbearbeitung im Ausland erscheint ein Verzicht auf eine End-To-End-Verschlüsselung als ein sehr hohes Risiko. Solche Verschlüsselungen werden teilweise bereits heute bei Ton- und Bildübertragungen von Anbietern unterstützt (beispielsweise WebEx) und können somit durchaus als Stand der Technik betrachtet werden. Es sollte demzufolge in Art. 3 Abs. 1 Bst. b VE-VEMZ eine End-To-End-Verschlüsselung vorgesehen werden.

Art. 3 Abs. 1 Bst. d (und Art. 4 Bst. b):

Die Vorgabe, wonach die Funktionen zur Übertragung und Aufzeichnung von Ton und Bild nur dem Gericht zugänglich seien, suggeriert, dass das Verbot nach Art. 4 Bst. b VE-VEMZ mit technischen Mitteln durchgesetzt werden könne. Letzteres ist klar zu verneinen, da jede teilnehmende Person auf ihrem Gerät ein von der eingesetzten Bild-/Tonübertragungslösung unabhängige Software zur Bildschirmaufnahme inkl. Ton einsetzen kann. Das Verbot nach Art. 4 Bst. b VE-VEMZ dürfte sich deshalb in der Praxis kaum durchsetzen lassen.

Art. 4 Bst. a:

Solange keine ausreichenden Anforderungen an die Verschlüsselung (siehe oben zu Art. 3 Abs. 1 Bst. b VE-VEMZ) und an die Authentifikation (siehe dazu unten zu Art. 6 und 7) gestellt werden, lässt sich auch dieses Verbot nicht wirksam durchsetzen.

Art. 6 und 7 sowie 10 Abs. 3:

Der Entwurf sieht lediglich vor, dass sich Teilnehmende «einzeln» anmelden müssen und das Gericht sicherstellt, dass nur berechtigte Personen der Prozesshandlung folgen. Diese Vorgaben halten wir für ungenügend. Das Authentisierungsverfahren soll abhängig von der Prozesshandlung (öffentliche Verhandlung, vertrauliche Partei- oder Zeugeneinvernahme) und der Rolle der Teilnehmenden (Richter, Partei, Zeuge, Zuhörer usw.) erfolgen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wie schützenswert die bearbeiteten Informationen sind und wie zuverlässig die Teilnehmenden «identifiziert» werden müssen. Wie das Gericht in Online-Verhandlungen Zweifel an der Identität der Teilnehmenden beseitigen kann, erscheint uns als fraglich. Die aktuellen Entwicklungen im Bereich von Deep Fakes verschärfen die Situation zusätzlich. Die Art. 6 und 7 VE-VEMZ sollten daher mit klaren Vorgaben für eine sichere und nach Rolle differenzierte Authentifizierung ergänzt werden.

Art. 8 (und Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2):

Der VE-VEMZ verlangt von beigezogenen Dritten, dass diese ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Staat mit angemessenem Datenschutzniveau haben und sich auch die eingesetzten Server in solchen Staaten befinden sollen (Art. 3). Beide Vorschriften schliessen nicht aus, dass der Anbieter gleichwohl über jene «minimal contacts» zu einem Staat ohne angemessenes Datenschutzniveau verfügen (z.B. durch die Zugehörigkeit zu einem dort ansässigen Konzern), welche ausreichen, dass der Anbieter nach der Rechtsordnung jenes Staates in bestimmten Fällen Daten an die ausländischen Behörden herausgeben muss. Vor diesem Hintergrund erscheint es als fraglich, dass die Anforderungen von Art. 8 VE-VEMZ wirksam umgesetzt werden können. Die Anforderungen an den Beizug von Dritten sollten daher überprüft und an die erforderliche Vertraulichkeit angepasst werden.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin